

**Satzung für den Denkmalsbereich „Altstadt Horstmar“
(Denkmalsbereichssatzung)
vom 19. Juni 1989**

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 und § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horstmar in seiner Sitzung am 30.03.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Örtlicher Geltungsbereich**

- 1) Das Gebiet der Altstadt Horstmar wird als Denkmalsbereich unter Schutz gestellt.
- 2) Der Denkmalsbereich umfaßt die in dem anliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000) dargestellten Flurstücke. Dieser Plan ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.
- 3) Der Denkmalsbereich wird begrenzt durch die ehemaligen Stadtgrenzen, die die ehemaligen äußeren Gärten mit einschließen. Sie werden heute gebildet durch folgende Straßen:

im Norden: Südgrenze Hagenstiege und Südgrenze des Verbindungsweges (Parzelle 91) zwischen Hagenstiege und Bischofsweg

im Osten: Westgrenze Bischofsweg und Westgrenze Bahnhofstraße

im Süden: Nordgrenze Stadtstiege und Spinnbahn

im Westen: Ostgrenze Dillingströtken und Ostgrenze der nördlichen Schöppinger Straße

- 4) Die innerhalb des Denkmalschutzbereiches gelegenen Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind in einer Denkmalliste aufgeführt, die in der Stadtverwaltung Horstmar eingesehen werden kann.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind geschützt:

Der Stadtgrundriß und das Ortsbild der Stadt Horstmar, die geprägt sind durch das historische rechtwinklige Straßenraster mit den heute noch ablesbaren Toren an den Hauptachsen (Schloß-, Schöppinger-, Süd- und Münstertor), die Burgmannshöfe, die kleinteilige Bebauung innerhalb des Rasters und die äußeren Gärten, die seit mindestens 1828 im Bereich der ehemaligen Befestigung angelegt sind.

Das geschützte Stadtgefüge ist aus den beiliegenden Plänen

- Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 1) und dem
- Urkataster von 1828 (Anlage 2) sowie den
- 2 Luftbildern (Anlage 3 und 4)

ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 3 Begründung

Die Stadt Horstmar weist einen für das westliche Münsterland einmaligen rechteckigen Grundriß mit rechtwinkligem Straßenpflaster auf, der heute noch weitestgehend erhalten ist. Neubebauungen im 17. und frühen 18. Jahrhundert nahmen die aus dem 13. Jahrhundert vorgegebene Struktur ebenso wieder auf, wie ein Großteil der Neubauten im 20. Jahrhundert.

Die ehemaligen Stadtgrenzen sind klar ablesbar, das zu Verteidigungszwecken angelegte frühere Grabensystem im Nordosten ist zumindest erkennbar und im Südwesten sogar noch vorhanden. Die im Bereich der Verteidigungsanlagen im frühen 19. Jahrhundert angelegten Gärten wurden, bis auf Teile im Osten und Süden, von einer Bebauung freigehalten.

Die historische Funktion der Stadt als planmäßig bebaute Festungsstadt ist darüber hinaus durch die an den Stadttoren gelegenen ehemals 8 Burgmannshöfe, von denen noch 4 weitgehend erhalten und in der Zwischenzeit restauriert bzw. modernisiert sind, belegt. Es sind dies der Senden-, der Borchorster-, der Merfelder-, der Falkenhof und der Münsterhof. Diese Gebäude sind bzw. werden ebenso wie die im Ortsmittelpunkt gelegene Kirche (heutiger Bau aus der Zeit um 1325) und das historische Rathaus, das seine heutige Form 1576 durch den Umbau erhielt, Denkmäler im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz. Die sich aus der erfolgten bzw. der noch vorzunehmenden Eintragung ergebende Schutzwürdigkeit der Umgebung ermöglicht alleine jedoch nicht die notwendige umfassende Bezugnahme auf das Stadtgefüge.

Ziel der Satzung ist es, die Geschlossenheit der Stadtanlage, den Stadtgrundriß mit der seit der planmäßigen Anlage der Stadt im 13. Jahrhundert weitgehend unveränderten kleinteiligen Baustruktur und die Ablesbarkeit der ehemaligen Funktion als Burgmanns- und Festungsstadt zu schützen und zu bewahren.

Aus baugeschichtlichen, siedlungsgeschichtlichen sowie aus städtebaulichen Gründen besteht wegen der regionalen und teilweise überregionalen Bedeutung für den Erhalt und die funktionsgerechte Nutzung der Altstadt von Horstmar ein öffentliches Interesse.

Das Gutachten des Landschaftsverbandes – Westfälisches Amt für Denkmalpflege – ist als Anlage 5 dieser Satzung nachrichtlich beigefügt.

§ 4 Rechtsfolgen

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung finden die Vorschriften des DSchG NW, insbesondere die des § 9 DSchG NW Anwendung, auch bei solchen baulichen Anlagen, die keine Denkmäler im Sinne des § 2 DSchG NW sind (Erlaubnispflicht).

§ 5 Verhältnis zu anderen Ortssatzungen

Durch diese Satzung werden die im Geltungsbereich dieser Satzung bestehenden Bebauungspläne und Gestaltungssatzungen nicht berührt.

§ 6 Geltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Weitergehende öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere die der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, bleiben durch diese Satzung ebenfalls unberührt.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Wer gegen die in § 4 dieser Satzung geregelte Erlaubnispflicht verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW und kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 41 DSchG NW genannten Höhe belegt werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.